

5.2 Ergänzende Maßnahmen

5.2.4 Denkmalschutz

Bezug zu WRRL, sonstigen RL der EU etc, Guidance Papers, Gesetze etc. des Bundes und Hessens, LAWA-Regeln, sonstige relevante R. d. T.

Der Begriff des Denkmal- bzw. Kulturgüterschutzes wird in der Wasserrahmenrichtlinie und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht explizit angesprochen.

Im §25b WHG findet sich bezüglich der Kriterien zur Einstufung von Gewässern als erheblich verändert der Begriff der nachteiligen Auswirkungen auf „die Umwelt insgesamt“ und „andere, ebenso wichtige Einwirkungen des Menschen“. Dies kann auch den Kulturgüterschutz umfassen.

Weiter sind das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und das Hessische Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu berücksichtigen.

Problembeschreibung und vorbereitende Arbeiten

Gewässer und Wasserbauwerke dienen seit vorgeschichtlicher Zeit der Wasserentnahme und der Fortbewegung. In früheren Zeiten reichten die Siedlungen bis nah an die Gewässer heran. Bei Maßnahmen an Gewässern können daher Wasserbauwerke selbst oder Bodendenkmäler im Umfeld der Gewässer betroffen sein, die nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz unter Denkmalschutz stehen.

Es ist Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, diese Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten und darauf hinzuwirken, dass sie in die planerische Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden (§ 1 HDSchG).

Wasserbauwerke wie Wassermühlen, Brücken, Uferbefestigung, Deiche, Wasserwehre, Schleusen, Pegel, Talsperren, Wasserspeicher, Bewässerungsgräben und Bewässerungssysteme, historische Fischteiche etc können Kulturdenkmäler im Sinne des §2 HDSchG sein und aus wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse erhaltenswert sein.

Der Bestand von schützenswerten historischen Wasserbauwerken und wasserbaulichen Anlagen ist in Hessen bislang nur zum Teil erfasst. In den bereits erschienenen Denkmaltopographien und dem beim Landesamt für Denkmalpflege geführten Denkmaltopographienbuch werden denkmalgeschützte Wasserbauwerke - soweit seinerzeit bekannt - erläutert und benannt.

Bodendenkmäler sind in § 19 HDSchG definiert als Zeugnisse, Überreste oder Spuren, „die aus Epochen und Kulturen stammen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnisse sind“. Dabei kann es sich unter anderem um archäologische Schiffsanlegestellen, Siedlungsreste, Ruinen von mittelalterlichen Burgenanlagen oder auch Gräberfelder handeln.

Der Bestand an Bodendenkmälern kann in Hessen beim Landesamt für Denkmalpflege erfragt werden, soweit er schon erfasst wurde.

Methodisches Vorgehen in Hessen

Vor Aufstellung des Maßnahmenprogramms fand an verschiedenen Terminen ein Austausch mit Vertretern des hessischen Denkmalschutzes statt. Als ein Ergebnis aus diesen Gesprächen ergab sich, dass eine systematische Berücksichtigung der Bau- und Bodendenkmäler im Rahmen der **Aufstellung des Maßnahmenprogramms** aus verschiedenen Gründen weder möglich noch erforderlich war.

Zum einen liegen landesweite digitale Daten zum Vorhandensein von Bau- oder Bodendenkmälern nicht vor. Zum anderen schließt das Vorliegen von Denkmälern Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht aus.

Und schließlich lässt das Maßnahmenprogramm erheblichen Spielraum bei der Umsetzung der Maßnahmen, so dass in dieser Phase auf Denkmalschutzaspekte reagiert werden kann. Denn bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm sind zumeist wasserrechtliche Verfahren notwendig. Diese sehen nach UVPG eine Prüfung des Einflusses der Maßnahme auf Kulturgüter vor.

Denkmalschutzaspekte können ansonsten nach WHG einen Grund für die **Ausweisung erheblich veränderter Gewässer** darstellen. Dafür ergab sich aber keine Notwendigkeit:

- Bei der Herstellung der Durchgängigkeit an Wanderhindernissen wurde zumeist davon ausgegangen, dass ein Rückbau der Hindernisse (Abriss) nicht möglich und nicht erforderlich ist. Im anderen Fall hätte bei Vorliegen vieler denkmalwürdiger Querbauwerke in einem Wasserkörper ein Ausweisungsgrund bestanden. Für die Herstellung der Durchgängigkeit stehen stattdessen aber verschiedene Varianten zur Verfügung, mit denen auf das Vorliegen unterschiedlicher Restriktionen reagiert werden kann. Denkmalschutzaspekte sind dabei ebenso zu beachten, wie andere Restriktionen und Nutzungsinteressen.

Darüber hinaus ist auch §25b Absatz 3 zu berücksichtigen. Danach darf die Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§25a und 25b in anderen Gewässern nicht gefährden. Maßnahmen zur Durchgängigkeit wären demnach meist dennoch erforderlich.

- Bei Bodendenkmälern wurde davon ausgegangen, dass eine angepasste Ausführung oder die Verlegung von Maßnahmen möglich ist und daher auch bei einem vorhandenen Denkmal der gute Zustand bezogen auf den Maßstab des Wasserkörpers erreicht werden kann.

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für Maßnahmenprogramme nach §36 WHG eine **Strategische Umweltprüfung** (SUP) durchzuführen. Das UVPG benennt Kulturgüter als Schutzgüter, die im Rahmen einer SUP zu berücksichtigen sind. Damit ist auch der Denkmalschutz angesprochen. Das Schutzgut Kulturgüter wurde im Rahmen der SUP berücksichtigt.

Literatur

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

HESSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (HDSCHG)

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001); Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme; GD Umwelt; Brüssel.

JESTAEDT UND PARTNER (2008): Strategische Umweltprüfung zum Hessischen Maßnahmenprogramm für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Mainz. (Veröffentlichung geplant).